

Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. Positionspapier

Homöopathie

- 5 beschlossen am 16.05.2020 auf der 1. online bvmd-Medizinstudierenden-
versammlung.

Zusammenfassung:

- Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) stellt die fehlende Evidenz für die Wirksamkeit homöopathischer Behandlungen und Arzneimittel fest. Sie sieht deswegen den bestehenden Umgang mit der Homöopathie in der Arzneimittelzulassung, medizinischen Versorgung, Öffentlichkeit und der medizinischen Lehre kritisch. Die bvmd fordert, dass die Sonderstellung der homöopathischen Arzneimittel im Arzneimittelgesetz genauso wie die Apothekenpflicht durch den Gesetzgeber aufgehoben werden und die Homöopathie aus dem Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung gestrichen wird. Weiterhin sollte im Rahmen der ärztlichen Aus- und Weiterbildung eine kritische Auseinandersetzung auf wissenschaftlicher Grundlage mit der Thematik erfolgen. Außerdem fordert die bvmd, dass Homöopathie und Naturheilkunde in Werbung und medialer Darstellung klar voneinander abgegrenzt werden.

Einleitung:

- Die Homöopathie ist eine alternativmedizinische Behandlungsmethode, welche auf den Lehren Samuel Hahnemanns beruht. Dieser stellte Ende des 18. Jahrhunderts die Grundprinzipien auf, welche bis heute gelten. [1] Sie besagen, dass Ähnliches mit Ähnlichem geheilt werden könne und die Behandlung umso effektiver sei, je geringer die verabreichte Konzentration des Wirkstoffes. Dieses sogenannte Ähnlichkeitsprinzip beruht dabei auf der Annahme, dass der Wirkstoff in entsprechender Konzentration im gesunden Körper die gleichen Symptome auslösen würde, wie die bestehende Krankheit. Heutzutage werden für die homöopathische Arzneimittelherstellung Bestandteile aus Pflanzen, Mineralien, Tieren und weiteren Quellen genutzt. [2]
- Trotz der langen Existenz und Anwendung der Homöopathie gibt es bis heute keinen wissenschaftlich stichhaltigen Beweis, dass eine Wirkung über den Placebo-Effekt hinaus besteht. Existierende Veröffentlichungen, die eine gewisse Wirkung nahelegen, halten einer kritischen Prüfung oft nicht stand, da methodische Mängel bestehen bzw. Standards guter wissenschaftlicher Praxis missachtet werden. [1] Ungeachtet des fehlenden Wirksamkeitsnachweises erfreut sich die Homöopathie in Deutschland hoher Beliebtheit.

bvmd-Geschäftsstelle

Robert-Koch-Platz 7
10115 Berlin

Phone +49 (30) 95590585
Fax +49 (30) 9560020-6
Home bvmd.de
Email verwaltung@bvmd.de

Für die Presse

Tim Schwarz
Email pr@bvmd.de

Vorstand

Aurica Ritter	(Präsidentin)
Martin J. Gavrysh	(Externes)
Kilian Zuber	(Finanzen)
Matthias Kaufmann	(Fundraising)
Lucas Thieme	(Internationales)
Anna Hofmann	(Internes)
Tim Schwarz	(PR)

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland ist ein eingetragener Verein (Vereinsregister Aachen VR 4336). Sitz und Gerichtsstand sind Aachen.

40 Im Jahr 2018 vermeldete der Deutsche Zentralverein homöopathischer Ärzte
(DZVhÄ) einen Umsatz von rund 670 Millionen Euro mit homöopathischen
Arzneimitteln. Davon entfielen etwa 100 Millionen Euro auf ärztlich rezeptierte
Dosen, die zum Teil von Krankenkassen übernommen wurden. [3] Dies mag in
Anbetracht des gesamten Gesundheits-systems mit einem Gesamtvolumen von ca.
45 375 Milliarden Euro (2017) nur einen kleinen Anteil ausmachen, es handelt sich
dabei aber immer noch um Abgaben von über 54 Millionen Packungen von
Arzneimitteln, davon gut 7 Millionen auf ärztliches Rezept, für welche kein
Wirksamkeitsnachweis vorliegt. [3][4]

Als Medizinstudierende und zukünftige Ärzt_innen sprechen wir uns stark für eine
evidenzbasierte Behandlung unserer Patient_innen aus. Der bisherige Umgang mit
50 Homöopathika im deutschen Gesundheitswesen wird dem nicht gerecht und muss
daher grundlegend überdacht werden.

Die bvmd stellt fest, dass ...

- die homöopathische Behandlung nicht auf wissenschaftlichen Grundlagen
beruht und ein verlässlicher Wirksamkeitsnachweis bisher nicht erbracht
55 ist.
- die Sonderregelung zur Markteinführung von homöopathischen Arznei-
mitteln ohne die Pflicht eines Wirksamkeitsnachweises eine Täuschung
und damit potentielle Gefährdung der Patient_innen darstellt.
- durch die Sonderregelung zur Markteinführung und die Apothekenpflicht
60 von homöopathischen Arzneimitteln der Eindruck einer wirksamen
Alternative zur klassischen Medizin in der Öffentlichkeit erweckt wird.
- in der Öffentlichkeit und im Vertrieb keine ausreichende Differenzierung
zwischen der Naturheilkunde und der Homöopathie stattfindet.
- die Anerkennung der Homöopathie in der ärztlichen Weiterbildung den
65 Eindruck der Homöopathie als evidenzbasierten medizinischen Fach-
bereich fördert.
- sich die Homöopathie an vielen Fakultäten in der Lehre wiederfindet,
jedoch nicht immer eine evidenzbasierte und kritische Auseinandersetzung
70 erfolgt.

Die bvmd fordert, dass ...

- die homöopathische Behandlung kein Bestandteil des Leistungspaketes der gesetzlichen Krankenversicherungen ist.
- 75 • die Sonderstellung der homöopathischen Arzneimittel im Arzneimittelgesetz aufgehoben wird.
- die Apothekenpflicht für homöopathische Arzneimittel aufgehoben wird.
- die Hersteller_innen von homöopathischen Arzneimitteln in die Pflicht genommen werden, in ihrem Vertrieb und ihrer Öffentlichkeitsarbeit die Abgrenzung der Homöopathie von der Naturheilkunde zu verdeutlichen.
- 80 • verstärkt über die Unterschiede zwischen Naturheilkunde und Homöopathie aufgeklärt wird.
- die sprechende Medizin mehr, vor allem finanzielle Wertschätzung erfährt.
- die Zusatz-Weiterbildung "Homöopathie" für Ärzt_innen aus der Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer, sowie den Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern gestrichen wird.
- 85 • die Thematik Homöopathie an Universitäten nur im Kontext der Wissenschafts- und Erkenntnistheorie oder Geschichte auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes gelehrt wird.

Haupttext:

90 **Evidenzlage zum Wirksamkeitsnachweis**

Eine Wirksamkeit von Homöopathie über den Placebo-Effekt hinaus ist bis zum heutigen Zeitpunkt wissenschaftlich nicht belegt. Daher spricht sich die bvmd auch gegen eine Anwendung in der medizinischen Therapie aus. [5]

95 Obwohl es immer wieder wissenschaftliche Betrachtungen gibt, die auf ein Wirken der Homöopathie schließen, werden diese meistens von großen Metaanalysen aufgrund mangelnder Güte ausgeschlossen. [7][8][9] So existieren inzwischen zahlreiche Metaanalysen zur Wirksamkeit homöopathischer Arzneimittel, unter anderem von der australischen Regierung. Allesamt kommen diese zuverlässig zu dem Schluss, dass die Homöopathie keine Wirkung über den Placebo-Effekt hinaus besitzt. [6]

100

Unter der Maßgabe, dass die Versorgung der Patient_innen im Rahmen von evidenzbasierter Medizin stattfindet, kann die Homöopathie nicht als eine geeignete Therapiemethode angesehen werden.

105 **Bestandteil von Homöopathie im Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenkassen**

Der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) in Deutschland wird durch den gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) auf Grundlage des fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) festgesetzt. [10] Die homöopathische Therapie ist
110 bislang kein Bestandteil dieser Regelung, sondern kann als Zusatzleistung, sogenannte Satzungsleistung, durch die GKVen angeboten werden. Diese Möglichkeit wird genutzt, um sich von konkurrierenden Krankenkassen abzugrenzen. Da ein steigendes Interesse der Versicherten an den Möglichkeiten der Homöopathie zu verzeichnen ist, übernehmen immer mehr Krankenkassen die
115 Homöopathie in ihr Leistungsangebot. Sie versprechen sich dadurch vor allem einen Gewinn an Versicherten, nicht jedoch eine wirksame Therapiealternative. [11]

Auch die persistente Argumentation seitens der Kassen, dass eine Erstattung von homöopathischen Behandlungen ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen
120 würde und es dadurch auch im Interesse der Versicherten wäre, kann heute als widerlegt angenommen werden. So wurde anhand der Daten von ca. 44.500 Versicherten in Deutschland genau Gegenteiliges belegt. Homöopathisch behandelte Patient_innen sorgten für höhere Kosten von ca. 1.350 € innerhalb von 18 Monaten. Den größten Anteil verantworteten stärkere Einbußen in der wirtschaftlichen Produktivität von ca. 600 €, bedingt durch drei zusätzliche
125 Krankheitstage in diesem Zeitraum. [12] Folglich zahlen Patient_innen, die eine homöopathische Behandlung ablehnen, die zusätzlichen Kosten unverschuldet mit.

Die bvmd fordert daher die GKVen auf, die homöopathischen Behandlungen aus ihrem Leistungsangebot zu streichen.

130 Eine alternative Möglichkeit für Patient_innen, die ein Bedürfnis nach dieser Leistung auf Versicherungsbasis haben, ist eine private Krankenzusatzversicherung. Dies ermöglicht Versicherten den Vertragsabschluss bei einer Krankenkasse, ohne die zusätzlichen Kosten mitzutragen, die durch Versicherte entstehen, welche sich homöopathisch behandeln lassen wollen. Zurzeit ist die
135 Wahlfreiheit für Patient_innen stark eingeschränkt, wenn kein Beitrag zur Bezahlung von Homöopathika geleistet werden möchte. Dies liegt daran, dass zum jetzigen Zeitpunkt nur 30 % der gesetzlichen Krankenversicherungen einen Leistungskatalog besitzen, der keine homöopathischen Behandlungen enthält. [13]

Verankerung der Homöopathie im Arzneimittelgesetz (AMG)

140 Die gesetzlichen Grundlagen von homöopathischen Arzneimitteln werden in Deutschland durch § 38 Arzneimittelgesetz (AMG) geregelt. Laut diesem Paragraphen bedarf es keiner mit regulären Arzneimitteln vergleichbaren Zulassung, sondern lediglich einer Eintragung in das Register für homöopathische Arzneimittel des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM),

145 um ein homöopathisches Arzneimittel zu vertreiben. Für eine derartige
Registrierung sind weder ein Nachweis über die Wirksamkeit noch eine klinische
Prüfung der Arzneimittel notwendig. [14]

In diesen Sonderregelungen für die Markteinführung von homöopathischen
Arzneimitteln sieht die bvmd eine Gefährdung der Patient_innen und eine
150 Missachtung von Wissenschaftlichkeit und Evidenz in der Medizin. Die Behandlung
unserer Patient_innen sollte auf nachgewiesenen wirksamen Methoden beruhen und
vor Anwendung den etablierten Weg der klinischen Prüfung durchlaufen haben.
Dies ist bei homöopathischen Arzneimitteln nicht der Fall. Besonders kritisch sehen
wir, dass den meisten Konsument_innen das irreguläre Zulassungsverfahren von
155 homöopathischen Arzneimitteln nicht bewusst ist. Die fehlende Aufklärung
hierüber kann zu einem Missverständnis bei den Konsument_innen führen.

Eine rationale Begründung für diese Sonderstellung sieht die bvmd nicht.

Aufbauend auf den dargelegten Problemen fordert die bvmd eine Aufhebung der
Sonderstellung innerhalb des AMG, die Einführung des Wirksamkeitsnachweises
160 und folglich die Notwendigkeit von klinischen Prüfungen von Homöopathika für
eine Zulassung als Arzneimittel.

Apothekenpflicht für homöopathische Arzneimittel

Laut der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel gilt
für homöopathische Arzneimittel die Apothekenpflicht. [15] Dies bedeutet, dass
165 ein Verkauf nuklusiv in Apotheken stattfinden darf.

Im Sinne der Apothekenpflicht soll diese Exklusivität sicherstellen, dass eine
erkrankte Person die Apotheke aufsuchen muss und dort eine Beratung erhält.
Damit kann im Falle schwerwiegender Erkrankungen auf eine ärztliche
Untersuchung und eine Behandlung mit anderen Arzneimitteln verwiesen werden.
170 Diese Chance könnte durch einen Verkauf in Drogerie o.Ä. verloren gehen.

Aus der Sicht der bvmd ist diese Beratungsmöglichkeit bezüglich Homöopathika
nicht zwangsläufig an die Apothekenpflicht gebunden, da ein Verkauf in der
Apotheke weiterhin möglich wäre. Außerdem stellt eine Beratung in der Apotheke
keine Garantie für evidenzbasierte Entscheidungen dar. Entgegen der Richtlinien
175 der Bundesapothekerkammer werden homöopathische Präparate zum Teil als
wirksame Alternative angeführt, entweder aufgrund von wissenschaftlichen
Studien oder den Erfahrungen des_r Apotheker_in. [16]

Ein exklusiver Verkauf in der Apotheke kann gegenüber Patient_innen den
Eindruck von Wirksamkeit vermitteln und dazu führen, dass Homöopathika als
180 valide Alternative zu zugelassenen Medikamenten wahrgenommen werden. [16]
Dieser Eindruck kann zum verzögerten Beginn indizierter und wirksamer Therapien
führen und so vermeidbare Verschlechterungen des Krankheitszustandes und
Folgeerkrankungen bedingen. [37]

185 Die bvmd fordert daher, die Apothekenpflicht für homöopathische Arzneimittel aufzuheben.

Abgrenzung der Homöopathie von der Naturheilkunde

190 In der öffentlichen Diskussion wird nur unzureichend bis gar nicht zwischen verschiedenen alternativmedizinischen Therapieformen differenziert, sodass häufig der Eindruck entsteht, dass es sich bei der Homöopathie um eine Form der Naturheilkunde handelt. So wird beispielsweise bei Umfragen zur Zustimmung der Bevölkerung zu alternativmedizinischen Konzepten meist nicht zwischen Homöopathie und Naturheilverfahren, wie der Phytotherapie, unterschieden, während bei der Auswertung jedoch auf eine Zustimmung zur Homöopathie geschlossen wird. [17][18][19]

195 Dabei gibt es keine Überschneidungen von Homöopathie und Naturheilkunde. Die Homöopathie bezieht sich alleine auf die Lehren Samuel Hahnemanns und deren Weiterentwicklung, während die Naturheilkunde ein Sammelbegriff für eine ganze Reihe an Heilmethoden darstellt. Die Gemeinsamkeit der 200 naturheilkundlichen Verfahren besteht in der Nutzung von Naturstoffen wie zum Beispiel Phyto-
200 pharmaka, während in der Herstellung von Homöopathika neben Pflanzenteile ebenso naturferne Stoffe wie zum Beispiel Quecksilber verwendet werden. Diese Inhaltsstoffe, egal ob pflanzlich oder naturfern, sind jedoch im fertigen Produkt letztendlich nicht mehr nachweisbar. [20]

205 Da für einen Teil der naturheilkundlichen Verfahren ein Wirkbeweis existiert [21], ist die Einbindung dieser im Rahmen der evidenzbasierten Medizin möglich. Einen stichhaltigen Beweis über ihre Wirksamkeit gibt es für die Homöopathie, trotz vielfacher Bemühungen der Homöopathie-Befürworter_innen, bis heute nicht.

Entsprechend dieser Differenz fordert die bvmd, dass verstärkt über die Unterschiede zwischen Naturheilkunde und Homöopathie aufgeklärt wird.

210 Trotz der klaren Unterschiede zwischen diesen beiden alternativmedizinischen Richtungen, gibt es Herstellerfirmen für homöopathische Arzneimittel, die ihre Produkte mit Slogans wie „Mit der Kraft der Natur“ [22] bewerben. Solche Aussagen können bei Laien eine Assoziation mit einem natürlichen Wirkprinzip der verkauften Arzneimittel auslösen, welches jedoch nicht gegeben ist.

215 Aufgrund dieser Problematik fordert die bvmd eine Verpflichtung für Hersteller_innen von homöopathischen Arzneimitteln, in ihrem Vertrieb und ihrer Öffentlichkeitsarbeit die Abgrenzung der Homöopathie von der Naturheilkunde zu bewerkstelligen.

220 **Zusatzbezeichnung "Homöopathie" für Ärzt_innen als Weiterbildungsmöglichkeit**

Die aktuelle Musterweiterbildungsordnung 2018 (MWBO) ermöglicht Ärzt_innen den Erwerb fachlicher Kompetenzen in der Zusatz-Weiterbildung „Homöopathie“ und nachfolgend das Führen von „Homöopathie“ als Zusatzbezeichnung. [23]

225 Momentan wird diese Zusatzbezeichnung von 7.000 Ärzt_innen in Deutschland getragen. [24]

Die bvmd sieht es als kritisch an, dass die Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ nach wie vor Gegenstand der MWBO ist, obwohl dies eine Kontrolle von homöopathisch tätigen Ärzt_innen, durch geregelte Anforderungen und Prüfungen zum Erhalt der Zusatzbezeichnung, ermöglicht.

230

Durch die Aufnahme in die MWBO wird die Homöopathie anderen Zusatzbezeichnungen wie der Notfallmedizin oder der Sportmedizin gleichgesetzt, was somit als eine Anerkennung der Homöopathie als valide medizinische Therapiemöglichkeit zu sehen ist. Diese Tatsache bewertet die bvmd aufgrund der fehlenden wissenschaftlichen Nachweise über die Wirksamkeit als sehr problematisch.

235

Die Anerkennung der Homöopathie durch die Bundesärztekammer erzeugt zusätzlich eine Außenwirkung, die bei Patient_innen den falschen Eindruck erwecken könnte, dass es sich bei der Homöopathie um eine evidenzbasierte und wissenschaftliche Kompetenz des_r jeweiligen Ärzt_in handle. [24]

240

Aus den aufgeführten Gründen begrüßt die bvmd, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Positionspapieres die Ärztekammern in Nordrhein, Bremen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein die Zusatz-Weiterbildung aus ihren jeweiligen Weiterbildungsordnungen gestrichen haben und fordert, dass die Zusatz-Weiterbildung "Homöopathie" für Ärzt_innen gänzlich aus der Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer gestrichen wird und keine Anerkennung mehr erfährt. [24][25]

245

Ein Aspekt der homöopathischen Behandlung, welcher durch die Patient_innen als sehr positiv bewertet wird, ist die längere Zeit für die Anamnese. [26] Dieser Aspekt sollte sich auch in den wissenschaftlichen Fachdisziplinen in der ärztlichen Behandlung wiederfinden. Dementsprechend fordert die bvmd, dass die sprechende Medizin eine gesteigerte Anerkennung auch in finanzieller Hinsicht erhält.

250

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme "Medizin und Ökonomie - Maßnahmen für eine wissenschaftlich, begründete, patientenorientierte und ressourcenbewusste Versorgung", [27] sowie unser Positionspapier "Paradigmenwechseln in der Arbeitskultur des Gesundheitswesens" [28]

255

Homöopathie in der Lehre und den Prüfungen des Studiums der Humanmedizin

260 Momentan findet sich die Homöopathie im Curriculum zahlreicher Universitäten als Teil des Querschnittsbereich 12: „Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren“ (QB 12) und stellenweise in Form von Wahlfächern wieder. Grundsätzlich begrüßt die bvmd die kritische Auseinandersetzung mit der Homöopathie in Bezug auf die wissenschaftlichen Möglichkeiten, die erkenntnis-

265 theoretischen Erwägungen und die dazugehörige Evidenzlage innerhalb der Lehre und somit innerhalb des Querschnittsbereiches 12 oder entsprechenden Wahlfächern. Da die Homöopathie jedoch kein Naturheilverfahren darstellt und sich auch nicht inhaltlich im Gegenstandskatalog der Staatsexamina (GK) oder im Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM) [29][30]

270 wiederfindet, fordert die bvmd, dass Dozierende den Querschnittsbereich 12 nicht dafür verwenden homöopathische Grundlagen zu lehren und diese in Lehrleistungen abzufragen. Vielmehr sollte die Lehre im Zusammenhang mit der Homöopathie vor dem Hintergrund der Erkenntnistheorie, der Wissenschaftstheorie und im Kontext der Geschichte erfolgen.

275 Aus den selbigen Gründen fordert die bvmd auch, dass Homöopathie keinen Prüfungsgegenstand innerhalb der Staatsexamina darstellt und sich somit auch nicht innerhalb der Fragen zu Naturheilverfahren wiederfinden darf. [31]

Die ärztliche Approbationsordnung [32] schlägt gegenwärtig die Homöopathie explizit als Wahlfachangebot vor. Diese Möglichkeit nutzen bislang 15 der 39

280 medizinischen Fakultäten, indem sie ein solches Wahlfach in ihrem Lehrangebot etabliert haben. [33]

Durch den Deutschen Zentralverein homöopathischer Ärzte (DZVhÄ) und die Karl und Veronica Carstens-Stiftung wurde ein Curriculum für ein entsprechendes Wahlfach entwickelt und für dessen Umsetzung wird eine Förderung in Höhe von

285 bis zu 750 € pro Semester durch die Carstens-Stiftung zur Verfügung gestellt. [33][34][35] Die bvmd sieht dieses Curriculum des DZVhÄ und insbesondere die Förderung durch die Carstens-Stiftung als problematisch. Durch die Mitbeteiligung dieser Interessenverbände an der universitären Lehre kommt es zu Interessenkonflikten und eine evidenzbasierte Auseinandersetzung mit der Homöopathie

290 kann nicht in ausreichendem Umfang gewährleistet werden. [36]

Aus diesen Gründen fordert die bvmd, dass an den Hochschulen ausschließlich Wahlfächer angeboten werden, die sich im wissenschaftlichen, theoretischen und historischen Kontext mit der Homöopathie beschäftigen. Eine evidenzbasierte Auseinandersetzung muss außerdem durch die verpflichtende Offenlegung von

295 Interessenkonflikten durch die beteiligten Dozierenden begünstigt werden.

Quellenangaben:

1. Müller-Gessner, Ralph (2017): Homöopathie: Was steckt dahinter? In Apothekenumschau. Wort & Bild Verlag Konradshöhe.
<https://www.apotheken-umschau.de/Homoeopathie> [10.02.2020]
- 300 2. National Center for Complementary and Integrative Health (2018): Homeopathy. <https://nccih.nih.gov/health/homeopathy> [10.02.2020]
3. Pressemitteilung des DZVhÄ: Homöopathische Arzneimittel: Neun von zeh
 305 n Packungen werden privat bezahlt. Umsatz 2018 lag bei 670 Millionen 305 Euro. <https://www.homoeopathie-online.info/homoeopathische-arzneimittel-neun-von-zehn-packungen-werden-privat-bezahlt-umsatz-2018-lag-bei-670-millionen-euro/> [10.02.2020]
4. Jährliche Gesundheitsausgaben in Deutschland in den Jahren von 1992 bis 2017 (in Millionen Euro).
 310 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/5463/umfrage/gesundheits-system-in-deutschland---ausgaben-seit-1992/> [10.02.2020]
5. Weber, Nina (2017): Wieso zahlen Krankenkassen Homöopathie? In DER SPIEGEL (online). DER SPIEGEL.
 315 <https://www.spiegel.de/gesundheit/diagnose/homoeopathie-warumzahlt-die-krankenkasse-a-1137637.html> [17.05.2020]
6. National Health and Medical Research Council (2015): NHMRC Statement: Statement on Homeopathy.
<https://www.nhmrc.gov.au/file/14825/download?token=J7RT4YTU> [17.05.2020]
- 320 7. Mathie RT et al.: „Randomised placebo-controlled trials of individualised homeopathic treatment: systematic review and meta-analysis“, Systematic Reviews 2014;3:142
8. Mathie RT et al.: „Randomised, double-blind, placebo-controlled trials of non-individualised homeopathic treatment: Systematic review and meta320 analysis“, Systematic Reviews 2017;6:663
- 325 9. Mathie RT et al.: „Systematic Review and Meta-Analysis of Randomised, Other-than-Placebo Controlled, Trials of Individualised Homeopathic Treatment“, Homeopathy (2018)
10. Krankenkasseninfo.de: Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenkassen.
 330 Hrsg: Krankenkassennetz.de.
<https://www.krankenkasseninfo.de/leistungen/gesetzliche-leistungen/> [14.02.2020]
11. Weber, Nina (2017): Wieso zahlen Krankenkassen Homöopathie? In DER SPIEGEL (online). DER SPIEGEL.
 335 <https://www.spiegel.de/gesundheit/diagnose/homoeopathie-warumzahlt-die-krankenkasse-a-1137637.html> [17.05.2020]

12. Ostermann JK, Reinhold T, Witt CM (2015) Can Additional Homeopathic Treatment Save Costs? A Retrospective Cost-Analysis Based on 44500
 340 330 Insured Persons. PLoS ONE 10(7): e0134657.
<https://doi.org/10.1371/journal.pone.0134657>
13. Ärzteblatt (2019): Mehrheit der Krankenkassen unterstützt Homöopathie.
 Hrsg: Bundes-ärzte-kammer (Arbeitsgemeinschaft der deutschen
 Ärztekammern) und Kassenärztliche Bundesvereinigung.
 345 [https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/100339/Mehrheit-
 derKrankenkassen-unterstuetzt-Homoeopathie](https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/100339/Mehrheit-derKrankenkassen-unterstuetzt-Homoeopathie) [13.01.2020]
14. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz: Gesetz über den
 Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz -
 AMG).https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/__38.html
 [25.01.2020]
- 350 15. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz: Verordnung über
 apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel.
<http://www.gesetze-im-internet.de/amverkrv/BJNR021050988.html>
 [25.01.2020]
- 355 16. Universität Erfurt: Neue Studie zur Beratung in Sachen Homöopathie
 bescheinigt Apothekern Weiterbildungsbedarf. In WortMelder.
[https://aktuell.uni-erfurt.de/2018/03/16/neue-studie-zur-beratung-in-
 sachen-homoeopathie-bescheinigt-apothekern-weiterbildungsbedarf/](https://aktuell.uni-erfurt.de/2018/03/16/neue-studie-zur-beratung-in-sachen-homoeopathie-bescheinigt-apothekern-weiterbildungsbedarf/)
 [16.05.2020]
- 360 17. DZhÄ (2019): Forsa: Bürger wünschen Homöopathie nach Schweizer
 Vorbild. [https://www.dzvhae.de/forsa-buerger-wuenschen-
 homoeopathie-nach-schweizer-vorbild/](https://www.dzvhae.de/forsa-buerger-wuenschen-homoeopathie-nach-schweizer-vorbild/) [25.01.2020]
18. DZhÄ (2019): Forsa-Befragung: Jeder Zweite glaubt an eine
 Medizinwende in Deutschland – hin zur Integrativen
 Medizin.<https://www.dzvhae.de/forsa-medizinwende/> [25.01.2020]
- 365 19. Homöopathie Online (2018): Aktuelle Studie: Deutsche wünschen sich
 ein Miteinander von Schulmedizin und ergänzenden Therapien.
[https://www.homoeopathie-online.info/aktuelle-studie-deutsche-
 wuenschen-sich-ein-miteinander-von-schulmedizin-und-ergaenzenden-
 therapien/](https://www.homoeopathie-online.info/aktuelle-studie-deutsche-wuenschen-sich-ein-miteinander-von-schulmedizin-und-ergaenzenden-therapien/) [26.01.2020]
- 370 20. Ernst E. (2018) Definition und Grundlagen der Homöopathie. In:
 Homöopathie - die Fakten [unverdünnt]. Springer, Berlin, Heidelberg
21. Ernst E. (2000). Herbal medicines: where is the evidence?. *BMJ (Clinical
 research ed.)*, 321(7258), 395–396.
 375 <https://doi.org/10.1136/bmj.321.7258.395>.
<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC1127780/> [28.01.2020]
22. DHU.de: Startseite. <https://www.dhu.de/index.html> [28.01.2020]
23. Bundesärztekammer (2018): (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018.
 Berlin, November 2018.

- 380 https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Weiterbildung/20190920_MWBO-2018.pdf [30.01.2020]
24. DAZ.online: Ärztekammer beschließen Weiterbildungsordnung. Bremen und Sachsen-Anhalt streichen Homöopathie-Weiterbildung. <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2019/10/29/bremen-und-sachsen-anhalt-streichen-homoeopathie-weiterbildung> [30.01.2020]
- 385 25. DAZ.online: Nordrhein. Nächste Ärztekammer streicht Homöopathie-Weiterbildung. <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2019/11/18/naechste-aerztekammer-streicht-homoeopathie-weiterbildung> [30.01.2020]
- 390 26. Jan Böcken, Bernard Braun, Rüdiger Meierjürgen (Hrsg.): Gesundheitsmonitor 2014, Gütersloh 2014, S. 198 ff.
27. Stellungnahme der bvmd "Medizin und Ökonomie - Maßnahmen für eine wissenschaftlich begründete, patientenorientierte und ressourcenbewusste Versorgung"
- 395 https://www.bvmd.de/fileadmin/user_upload/2019-03-11_Stellungnahme_Medizin-und-Oekonomie.pdf [17.05.2020]
28. Positionspapier der bvmd "Paradigmenwechseln in der Arbeitskultur des Gesundheitswesens"
- 400 https://www.bvmd.de/fileadmin/redaktion/Grundsatzentscheidung_2018-11_Paradigmenwechsel_in_der_Arbeitskultur_des_Gesundheitswesens.pdf [17.05.2020]
29. Imppp: Gegenstandskataloge. <https://www.impp.de/pruefungen/allgemein/gegenstandskataloge.html> [29.01.2020]
- 405 30. Medizinischer Fakultätentag der Bundesrepublik Deutschland e.V.: Nationaler Kompetenzbasierter Lernzielkatalog Medizin (NKLM). http://www.nklm.de/files/nklm_final_2015-07-03.pdf [29.01.2020]
31. bvmd: Brief an die Examenskandidat_innen bezüglich Fragenverteilung im Herbst 2018.
- 410 https://www.bvmd.de/fileadmin/user_upload/Fragenverteilung_Stex_H2_019.pdf [29.01.2020]
32. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz: Approbationsordnung für Ärzte. http://www.gesetze-im-internet.de/_appro_2002/ÄApprO_2002.pdf [29.01.2020]
- 415 33. DZVhÄ: Homöopathie an den Universitäten: Wahlpflichtfach, Arbeitskreise, Vorlesungen und Famulaturen. <https://www.weiterbildung-homoeopathie.de/homoeopathie-an-den-universitaeten-angebote-fuer-studierende/> [29.01.2020]
- 420 34. DZVhÄ: CURRICULUM Wahlpflichtfach Homöopathie von Carstens-Stiftung und DZVhÄ. <https://www.weiterbildung-homoeopathie.de/curriculum-wahlpflichtfach-homoeopathie-von-carstens-stiftung-und-dzvhae/> [29.01.2020]

homoeopathie.de/wordpress/wp-content/uploads/2015/07/2017-11-25-CURRICULUM-Wahlpflichtfach-Homöopathie.pdf [09.01.2020]

35. Carstens-Stiftung: Wahlfach homöopathie. <https://www.carstens-stiftung.de/wahlfach-homoeopathie/wahlfach-homoeopathie.html> [29.01.2020]

425

36. Münsteraner Kreis (2018): Münsteraner Memorandum Homöopathie. Ein Statement der interdisziplinären Expertengruppe „Münsteraner Kreis“ zur Abschaffung der Zusatzbezeichnung Homöopathie. http://muensteraner-kreis.de/?page_id=14 [17.06.2020]

430

37. Johnson SB, Park HS, Gross CP, Yu JB: Complementary Medicine, Refusal of Conventional Cancer Therapy, and Survival Among Patients With Curable Cancers., *JAMA Oncol.* 2018 Oct 1;4(10):1375-1381. doi: 10.1001/jamaoncol.2018.2487.